

# **Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juni 2016**

(vom 2. März 2016)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlage  
Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und  
Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeits-  
voraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) (ABI  
2015-12-11)

wird auf **Sonntag, den 5. Juni 2016**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Be-  
antwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

## **Stimmzettel**

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und  
Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvor-  
aussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter)

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am  
Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen  
Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTII.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in be-  
sonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und  
Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner  
Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regie-  
rungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom  
24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi